Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/493

Sachgebiet 784

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 – 68070 – E – Äp 3/70

Bonn, den 14. März 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 2599/69 zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Äpfel.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 3. März 1970 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 2599/69 zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Äpfel

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 159/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse [1]), insbesondere auf die Artikel 4 und 14,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 2599/69 des Rates vom 18. Dezember 1969 zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Äpfel für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Mai 1970 [2]) werden diese Preise für die Güteklasse I festgesetzt.

Für einen bis zum 31. Mai 1970 befristeten Zeitraum ist vorzusehen, daß solche Feststellungen auch auf der Grundlage der Notierungen für Äpfel der Güteklasse II vorgenommen werden können, wobei während dieses Zeitraums dem auf bestimmten Märkten der Gemeinschaft repräsentativen Charakter dieser Güteklasse Rechnung getragen wird –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2599/69 wird durch folgende Vorschrift ergänzt:

„d) für den bis zum 31. Mai 1970 befristeten Zeitraum auf der Grundlage der auf den repräsentativen Erzeugermärkten ermittelten Notierungen für Äpfel der Sorten Golden Delicious oder Imperatore Güteklasse II, Größe 70 mm oder darüber, in einer Verpackung; in diesem Fall werden die Notierungen, gegebenenfalls vermindert um den darin enthaltenen Wert des Packstücks, mit dem Koeffizienten 1,4 multipliziert."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 192 vom 27. Oktober 1966, S. 3286/66

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 324 vom 27. Dezember 1969, S. 18

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident